



# Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

---

Sitzungsdatum: Montag, 20.03.2017  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:20 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

### Anwesenheitsliste

#### Erster Bürgermeister

Kirsch, Herbert

#### Zweiter Bürgermeister

Fastl, Peter

#### Ausschussmitglieder

Bippus, Volker  
Hofmann, Michael  
Kubat, Franz  
Schlupmann, Marc  
Schöpflin, Erich  
Vetterl, Alban  
Vetterl, Johann  
Zirch, Jürgen

(ab 19.40 Uhr - TOP 2.2)

#### Außerdem sind erschienen

Bagusat, Antoinette  
Baur, Hannelore  
Stedele, Christine

#### Schritfführerin

Schäffert, Johanna

#### Verwaltung

Arnold, Gustav

(nicht öffentliche Sitzung)

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Anträge auf Vorbescheid
  - 1.1. Neubau eines Wohnhauses mit Carport, Heckstraße, Fl.Nr. 1241 Gem. 3/30/053/2017 Dettenschwang
  - 1.2. Neubau eines Doppelhauses, Rogisterstr. 19/19a, Fl.Nr. 489/44 Gem. 3/30/050/2017 Rieden - informelle Bauvoranfrage
2. Bauanträge
  - 2.1. Neubau eines Zweifamilienhauses mit Carport, Rotter Str. 2, Fl.Nr. 3/30/051/2017 1688/3 Gem. St. Georgen
  - 2.2. Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport, Hübschenrieder 3/30/044/2017 Str. 29, Fl.Nr. 589/10 Gem. Rieden
  - 2.3. Errichtung einer Außentreppe, Oberer Anger 11, Fl.Nr. 275/13 Gem. 3/30/043/2017 St. Georgen
  - 2.4. Nutzungsänderung zu Gewerberäumen und Errichtung von drei Dach- 3/30/047/2017 gauben, Fuggerstraße 2, Fl.Nr. 15 Gem. Obermühlhausen
  - 2.5. Abriss u. Neubau Mauer u. Nebengebäude sowie Neubau Toranlage, 3/30/041/2017 St. Alban 2, 3, 3a, Fl.Nr. 949 Gem. Rieden
  - 2.6. Auffüllen eines landwirtschaftlichen Grundstückes zur besseren Wei- 3/30/040/2017 denutzung, "Innere Breiten", Fl.Nr. 213 Gem. Dettenschwang
3. Bebauungsplan Dießen "Sondergebiet St.-Martin-in-Hädern"; Behand- 3/30/045/2017 lung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie erneutes, beschränktes Beteiligungsverfahren
4. Auftragsvergaben
  - 4.1. Carl-Orff-Schule, Pausenkiosk; Elektroarbeiten 3/31/016/2017
5. Bekanntgaben und Anfragen
  - 5.1. Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
  - 5.2. Dt. Rentenversicherung; Werbetransparante für Sozialwahl 2017

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Anträge auf Vorbescheid**

#### **1.1. Neubau eines Wohnhauses mit Carport, Heckstraße, Fl.Nr. 1241 Gem. Dettenschwang**

##### **Beschluss:**

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen des Bautechnikers Rupert Abenthum, Dießen, vom 06.03.2017, eingegangen am 06.03.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

##### **Hinweis:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit wasserführenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten (ausgenommen bei Anschluss an den Mischwasserkanal):

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 7 Nein 2**

#### **1.2. Neubau eines Doppelhauses, Rogisterstr. 19/19a, Fl.Nr. 489/44 Gem. Rieden - informelle Bauvoranfrage**

##### **Beschluss:**

Zu der in informellen Bauvoranfrage nach den Plänen des Arch. Johannes Rattenhuber, Dießen, vom 02.03.2017, eingegangen am 06.03.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen bzgl. des Wegfalls der Wintergärten in Aussicht gestellt.

Der BP-Entwurf ist entsprechend anzupassen.

##### **Hinweise:**

Die bestehenden Wasseranschlussleitungen sind nicht optimal und sollten an die neue Bebauung angepasst werden. Der Bauherrschaft wird empfohlen, sich mit dem gemeindlichen Wassermeister in Verbindung zu setzen.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit wasserführenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten (ausgenommen bei Anschluss an den Mischwasserkanal):

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

## **2. Bauanträge**

### **2.1. Neubau eines Zweifamilienhauses mit Carport, Rotter Str. 2, Fl.Nr. 1688/3 Gem. St. Georgen**

#### **Beschluss:**

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Planungsbüros Staudner, Rötz, vom 01.03.2017, eingegangen am 06.03.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einsch. erforderlicher Befreiungen vom Bebauungsplan (wg. Baugrenzenüberschreitung durch Wohnhaus u. Balkon sowie 0,25 m Kniestock) erklärt mit der Maßgabe, dass der Balkon auf 1,50 m Tiefe reduziert wird.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten (ausgenommen bei Anschluss an den Mischwasserkanal):

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 0**

Gdr. Zirch erschienen.

### **2.2. Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport, Hübschenrieder Str. 29, Fl.Nr. 589/10 Gem. Rieden**

#### **Beschluss:**

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Christian Metzger, Epfenhausen, vom 17.02.2017, eingegangen am 20.02.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

#### **Hinweis:**

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit wasserführenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten (ausgenommen bei Anschluss an den Mischwasserkanal):

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die

technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENKW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

**Abstimmung:Ja 10 Nein 0**

**2.3. Errichtung einer Außentreppe, Oberer Anger 11, Fl.Nr. 275/13 Gem. St. Georgen**

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Christoph Duttler, Pöcking, vom 30.01.2017, eingegangen am 13.02.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Befreiungen erklärt.

**Abstimmung:Ja 10 Nein 0**

**2.4. Nutzungsänderung zu Gewerberäumen und Errichtung von drei Dachgauben, Fuggerstraße 2, Fl.Nr. 15 Gem. Obermühlhausen**

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Knut Richter, Landsberg, vom 10.02.2017, eingegangen am 23.02.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

**Abstimmung:Ja 10 Nein 0**

**2.5. Abriss u. Neubau Mauer u. Nebengebäude sowie Neubau Toranlage, St. Alban 2, 3, 3a, Fl.Nr. 949 Gem. Rieden**

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Ing.büros Herbert Bader, Windach, vom 15.02.2017, eingegangen am 15.02.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einschl. der erforderlichen Abweichung von der gemeindlichen Einfriedungssatzung erklärt.

**Abstimmung:Ja 10 Nein 0**

**2.6. Auffüllen eines landwirtschaftlichen Grundstückes zur besseren Weidenutzung, "Innere Breiten", Fl.Nr. 213 Gem. Dettenschwang**

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Planbau GmbH J-Schmid, Dettenschwang, vom 02.02.2017, eingegangen am 08.02.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung durch die Fachbehörden erklärt.

Die angrenzende gemeindliche Wegefläche darf durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

**Abstimmung:Ja 10 Nein 0**

**3. Bebauungsplan Dießen "Sondergebiet St.-Martin-in-Hädern"; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.**

## 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie erneutes, beschränktes Beteiligungsverfahren

1. Aufstellungsbeschluss am 23.06.2014; gleichzeitig wurde eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre wurde bereits einmal verlängert und gilt noch bis 23.06.2017.
2. In der Zeit vom 11.01. bis einschl. 12.02.2016 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Wege der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 21.12.2015 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB unter Beifügung der Verfahrensunterlagen am Verfahren beteiligt.  
Die im Rahmen dieser Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 02.05.2016 behandelt sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.
3. In der Zeit vom 02.01. bis einschl. 03.02.2017 wurden die Verfahrensunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.12.2015 gem. § 4 Abs. 2 BauGB nochmals am Verfahren beteiligt (Anhörungsfrist ebenfalls 03.02.2017).
4. Seitens der **Öffentlichkeit** hat sich nur der vom BP-Verfahren betroffene Grundstückseigentümer bzw. dessen Rechtsanwalt geäußert.

Mit Schreiben vom 30.01.2017 (siehe Anlage – im Ratsinfo) erhebt RA Numberger im Auftrag seiner Mandantschaft Einwendungen und Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf. Die Einwendungen/Bedenken werden stichwortartig bzw. zusammengefasst wiedergegeben:

Es wird festgestellt, dass die Gemeinde den wesentlichen Teil der Einwendungen nicht berücksichtigt hat und der Planentwurf in den für das Eigentumsrecht des Mandanten entscheidenden Punkten nicht geändert wurde.

Gegen einen in Kraft getretenen BP wird unverzüglich Normenkontrollantrag gestellt werden.

- 4.1 BP-Entwurf räumt dem Gartenbaubetrieb keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten ein; damit Schlechterstellung gegenüber einem privilegierten Betrieb im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). BP hat ausschließlich die Funktion, dem Betrieb dienende und für die weitere Entwicklung erforderliche Vorhaben zu verhindern.

Insbesondere auch das baurechtlich legale Scheunengebäude, das mindestens seit 1847 an diesem Standort existiert.

Auch Verhinderung der Nutzung eines der Gebäude als sog. „Austragshaus“. Betriebsinhaber beabsichtigt die Übertragung des Betriebs an seine Kinder. Betriebsinhaber und Altenteiler könnten dann nicht gemeinsam an dem Außenbereichsstandort wohnen, obwohl für Betrieb notwendig (insbes. Überwachung der z.T. wertvollen Laboreinrichtungen).

Inhalt des Schreibens vom 12.11.2015 an den anwaltlichen Vertreter der Gemeinde wird zum Gegenstand der Einwendungen und des Antrags auf die notwendige Änderung des BP-Entwurfs.

Mit einem BP-Inhalt entsprechend den Ausführungen des Schreibens vom 12.11.2015 würde seitens des Eigentümers Einverständnis bestehen.

(nachfolgend wird der Inhalt der ursprüngl. Stellungnahme v. 27.01.2016 mehr oder weniger wiederholt, teilweise ergänzt)

- 4.2 Mit dem BP-Entwurf besteht kein Einverständnis. Ausschließliches Ziel, den Grundstückseigentümer und den landwirtschaftlichen Betrieb zu schädigen.

BP wäre rechtswidrig, da sowohl die betrieblichen Rechte und Interessen des landwirtschaftl. Unternehmens wie auch die Eigentumsrechte des Grundstückseigentümers, die sich aus § 35 BauGB ergeben, ohne städtebauliche Rechtfertigung beeinträchtigt werden. Die Bauleitplanung fördere nicht die Landwirtschaft, sondern verhindere jede künftige Betriebsanpassung und Weiterentwicklung des privilegierten landwirtschaftl. Betriebs. Die gesetzlich vorgegebenen Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB) werden geradezu geschädigt, nicht gefördert.

BP, der nur darauf abzielt bestehende Rechtspositionen zu entziehen, ohne dass positive städtebauliche Überlegungen und überwiegende öffentliche Interessen diesen Rechtseingriff rechtfertigen, werde im Normenkontrollverfahren, das nach Rechtskraft des BP angestrengt wird, keinen Bestand haben.

Der BP werde als Bestrafungsaktion des Gemeinderats gegenüber dem Grundstückseigentümer instrumentalisiert.

- 4.3a Der BP sei nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB.  
Bauherr und Grundstückseigentümer war gemäß Schreiben vom 12.11.2015 bereit, sämtliche Forderungen der Gemeinde zu erfüllen und dinglich gesicherte vertragliche Bindungen einzugehen.  
Einen BP aufzustellen, weil man mit dem Grundstückseigentümer „keine Verträge schließen kann“, genüge nicht, um die mit dem BP-Entwurf verbundenen ausschließlich negativen (baurechtsverhindernden) und landwirtschaftl. Nutzung unmöglich machenden Festsetzungen zu rechtfertigen.

Da der BP nur wegen der mit der Regelung verbundenen Ausschlusswirkung verfolgt wird und nicht das Ziel hat, die legal vorhandene Bebauung festzuschreiben, fehle es an einem legitimen Planungsziel.

- 4.3b Die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft (A.2.2 d. Entwurfs) sei nicht erforderlich und missachte die Eigentumsbelange. BP-Festsetzung verfolge ausschließlich das Ziel, die Errichtung (auch verfahrensfreier) Gebäude zu verhindern. Entsprechende landwirtschaftl. Betriebsgebäude (Stadel und Scheunen) sind im Außenbereich üblich, entsprechend dem hergebrachten Bild der bayer. Kulturlandschaft und sind ohne städtebauliche Relevanz. Sie prägen gerade besonders schutzwürdige, naturschutzfachlich und ökologisch hochwertige Landschaften (vgl. Murnauer Moos, Raum Garmisch). Planungsgebiet von außen nicht einsehbar; Verweis auf Passagen in der BP-Begründung.  
Allein von einer „sensiblen Lage“ zu sprechen und das Argument, keine weitere Bebauung über die vorhandene hinaus zuzulassen, genüge nicht, um die von § 35 Abs. 1 BauGB und der BayBO grundsätzlich für genehmigungsfähig angesehene privilegierte Bebauung mit kleinen Betriebsgebäuden zu verhindern.  
Unverhältnismäßige Beschränkung des Grundeigentums.  
Verweis auf VGH-Urteil v. 15.01.2007, 1 N 4.1226.

- 4.3c Genehmigung der 3. Tektur werde unmöglich gemacht.  
BP-Entwurf setze GR, Wandhöhen und Dachneigung fest, welche die Genehmigung des bereits weitgehend errichteten Gewächshauses in Form der 3. Tektur unmöglich machen würde.  
Lt. Stellungnahmen des AELF vom 02.10. und 25.09.2015 dient das bereits errichtete Gewächshaus dem landwirtschaftl. Betrieb. Damit sei es nachträglich gem. § 35 Abs. 1

Nr. 1, Nr. 2 BauGB genehmigungsfähig. Dies wurde auch vom LRA bestätigt. Derzeit hindere nur die gemeindl. Veränderungssperre eine Tekturgenehmigung.

Geringfügige Abweichung des errichteten Gebäudes gegenüber der bestandskräftigen Baugenehmigung berühre keine städtebaulichen Interessen der Gemeinde. Die BP-Festsetzungen dienen ausschließlich der Verhinderung von Baurecht, der Bestrafung des Eigentümers und dem Entzug von Rechtspositionen des Eigentümers.

Antrag: Festsetzung eines Bauraums und des Maßes der baul. Nutzung entsprechend der verfahrensanhängigen 3. Tektur.

- 4.3d Antrag: Festsetzung von Baurecht auch für bestehendes Scheunengebäude entspr. Bestand (Bauraum, WH, Dachneigung, Art der Nutzung, entspr. Schreiben v. 12.11.2015).

Dass für das Gebäude „bisher keine Baugenehmigung“ existiere, sei zwar richtig, jedoch rechtlich ungenügend. Gebäude nach früherem Baurecht legal errichtet, genieße auch heute noch Bestandsschutz (Verweis auf statisches Gutachten). Die beantragte Nutzungsänderung sei nach § 35 BauGB genehmigungsfähig.

BP-Festsetzung, die ausschließlich dem Entzug einer bestehenden Genehmigungsmöglichkeit dienen und dem Betrieb jegliche Entwicklungsmöglichkeit nehmen soll, ist unzulässig, da abwägungsfehlerhaft und mit dem Grundrechtsschutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) unvereinbar.

- 4.3e Zeichnerische Festsetzungen berücksichtigen nicht die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Baugrundstück (zum Teil seit Jahrzehnten Bestand):

- Einfriedung des Grundstücks zum Schutz landwirtschaftl. Kulturen auch im Bereich der landwirtschaftl. Fläche betrieblich notwendig.

- Befestigungen für die Zufahrten zum Gewächshaus nicht berücksichtigt.

Festsetzung überschießend, da aufgrund Festsetzung landwirtschaftl. Nutzfläche ohne Bauräume eine Bebauung ohnehin nicht zulässig wäre.

Ein Plan mit blau umrandetem Bereich, innerhalb dessen Grundstückseinfriedungen bzw. befestigte Zufahrten liegen, wird mit vorgelegt.

Antrag, in diesem Bereich Zufahrten zu ermöglichen. Entgegenstehende ortsplanerische Gründe nicht zu erkennen.

- 4.3f Einwendungen gegen die grünordnerischen Festsetzungen.

Keine Rechtsgrundlage. Nicht erforderlich, im Außenbereich einem privilegierten Betrieb Pflanzvorgaben, Baumschutzvorgaben und die Erhaltung von Einzelbäumen vorzuschreiben. Eigentümer habe nicht die Absicht, die in die Landschaft eingebundene Lage seines Grundstücks gravierend zu verändern. Für den künftigen Unterhalt und die Pflege der Bepflanzung genügen die allg. Vorschriften des Naturschutzrechts und des BayWaldG. Unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundeigentum.

- 4.4 Nach wie vor Bereitschaft der Mandantschaft, mit dem Markt Dießen vertragliche Vereinbarungen gem. Schreiben vom 12.11.2015 abzuschließen. Dies würde Normenkontrollklage entbehrlich machen. Es wird daran erinnert, dass die Gemeinde bisher sämtliche Gerichtsverfahren in bis zum BVerwG verloren habe, in denen die Kanzlei nicht auf Seiten der Gemeinde anwaltlich tätig war.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 4.1 + 4.2:

Der Bebauungsplan orientiert sich am vorhandenen bzw. genehmigten Bestand. Derzeit exis-



tiert noch kein privilegierter Gartenbaubetrieb. Es handelt sich um einen Gartenbaubetrieb in Gründung. Dem Markt ist zwar insoweit bewusst, dass auch Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe abwägungsrelevant sind. Vorstehend sieht der Markt aber keinen Erweiterungs- oder Entwicklungsbedarf, solange der Betrieb sich noch nicht einmal etabliert hat. Sollte sich dieser bei einem laufenden Gartenbaubetrieb als notwendig herausstellen, ist der Markt grundsätzlich bereit, auf der Grundlage städtebaulicher Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB („sobald und soweit“) eine Bebauungsplanänderung in Erwägung zu ziehen. Inwieweit das Scheunengebäude legal ist, ist aus Sicht des Marktes fraglich. Bislang liegt eine Genehmigung des Um- bzw. Neubaus des aus Sicht des Marktes damals in Verfall begriffenen Scheunengebäudes nicht vor. Der Markt sieht hier keine weitere Entwicklungsnotwendigkeit für dieses Gebäude und hat daher dieses lediglich in seinem Bestand – soweit er baurechtlich genehmigt ist – festgeschrieben. Der Markt ist sich dabei bewusst, dass er damit gegebenenfalls Entwicklungsmöglichkeiten für dieses Gebäude gemäß § 35 BauGB einschränkt. Der Markt hält allerdings den vorhandenen Baubestand für ausreichend, um die vorhandene und genehmigte Wohnnutzung und den genehmigten Gartenbaubetrieb baurechtlich abzusichern. Es ist das Bestreben des Marktes, im Bereich des Geltungsbereichs in dieser sensiblen Lage keine weiteren baulichen Entwicklungsmöglichkeiten zuzulassen, soweit sie nicht bereits genehmigt sind.

Dem Markt ist auch bewusst, dass ein Austragshaus für einen Gartenbaubetrieb nicht möglich ist. Insoweit ist allerdings bereits fraglich, ob der konkrete Betrieb einerseits und ein Gartenbaubetrieb allgemein andererseits einem landwirtschaftlichen Betrieb gleichzusetzen ist, für den ein Austragshaus als der Landwirtschaft dienendes Vorhaben angesehen wird. Dies kann letztendlich dahinstehen, da aus Sicht des Marktes das Planungsziel, keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten in dem Bereich vorzusehen, das Interesse des Eigentümers an der Errichtung eines Austragshauses deutlich überwiegt. Die konkrete Betriebsform des Gartenbaubetriebs lässt insoweit zudem die Notwendigkeit eines Austragshauses als zweifelhaft erscheinen.

Der Markt nimmt im Übrigen auch das Schreiben vom 12.11.2015 an Herrn Rechtsanwalt Dr. Spieß noch einmal zur Kenntnis. Mit den dort aufgestellten Rahmenbedingungen für eine Verständigung, wie sie zwischen den Anwälten angedacht wurde, hat sich der Marktgemeinderat in eingehender Beratung intensiv auseinandergesetzt und es nicht für vereinbar mit den städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans gehalten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen mit Beschluss vom 02.05.2016 verwiesen.

#### Zu 4.3

Der Bebauungsplan verfolgt allein städtebauliche Interessen, wie sie in der Begründung ausführlich dargelegt werden. Die Begründung wird zusätzlich noch ergänzt, um die städtebaulichen Ziele noch besser zu belegen. Der Hinweis darauf, die Planung habe allein das Ziel, den Betrieb zu schädigen, ist nicht zutreffend. In diesem Zusammenhang ist noch einmal klarzustellen, dass aus Sicht des Marktes vorliegend kein landwirtschaftlicher Betrieb besteht und genehmigt ist. Genehmigt ist ein gartenbaulicher Betrieb, den der Eigentümer umzusetzen beabsichtigt. Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Betriebsentwicklungs- und -erweiterungsmöglichkeiten wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

#### Zu 4.3a:

Die städtebauliche Rechtfertigung ist gegeben. Der Bebauungsplan zielt darauf ab, den vorhandenen bzw. genehmigten Bestand baurechtlich festzuschreiben. Es sollen gerade keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten baulicher Art in dem Bereich zugelassen werden. Es handelt sich um ein legitimes Planungsziel, eine bestandsorientierte Planung zu verfolgen. Eine unzulässige negative Planung ist darin nicht zu sehen.

#### Zu 4.3b:

Dies gilt auch für die Festsetzung einer Fläche für Landwirtschaft bzw. Anbaufläche für den Gartenbaubetrieb. Auch landwirtschaftliche Nutzflächen können Gegenstand einer Bauleitpla-

nung sein. Vorstehendes städtebauliches Ziel ist es, auf dieser Fläche keine weitere Bebauung zuzulassen, auch wenn sie nach § 35 BauGB privilegiert wäre. Die Fläche soll – wie letztendlich vom Eigentümer auch geplant – als Anbaufläche für den Gartenbaubetrieb dienen.

Um eine landwirtschaftliche Nutzung auch gegebenenfalls für Tierhaltung zu ermöglichen, werden künftig Unterstände bis zu einer bestimmten Größe zugelassen. Der Bebauungsplan wird insoweit angepasst. Gleichzeitig sollen zur Viehhaltung notwendige Einfriedungen zugelassen werden.

Der Markt hält daran fest, dass das von ihm verfolgte Planungsziel gerechtfertigt und auch mit dem Abwägungsgebot vereinbar ist. Er bezieht sich dabei auch auf eine Stellungnahme des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 08.06.2010 im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Bauvoranfrage. Dort hat die Untere Naturschutzbehörde dargelegt, dass die Fläche landschaftlich eine besondere Bedeutung hat. Der Markt legt auch diese Bewertung seinen Planungszielen zugrunde und hält daher daran fest, im Geltungsbereich keine zusätzliche Bebauung zuzulassen. Dem Markt ist dabei bewusst, dass das bereits genehmigte Gewächshaus diesen Planungszielen entgegensteht. Der Markt möchte aber weitere nachteilige Entwicklungen, die er nicht für verträglich hält, durch den Bebauungsplan steuern. Darüber hinaus bezieht sich der Markt auf das Landesentwicklungsprogramm, wonach u. a. Kuppen- und Hanglagen grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden sollen. Auf eine weite Einsehbarkeit kommt es dem Markt insoweit nicht alleine an, wobei durchaus von Ferne das bestehende massive Gewächshaus deutlich zu erkennen ist und aus Sicht des Marktes eine störende Wirkung hat.

#### Zu 4.3c:

Der Markt hat sich bei der Festsetzung des Maßes baulicher Nutzung und der Ausdehnung der Gebäude am genehmigten Bestand orientiert. Es kann nicht Aufgabe des Marktes sein, eine bauabweichende Ausführung, die aus Sicht des Marktes deutlich ist und die den Fortbestand der bestehenden Genehmigung zweifelhaft macht, festzuschreiben. Selbst wenn die dritte Tektur, die sich im Übrigen auf ein geändertes Betriebskonzept bezieht, genehmigungsfähig wäre, ist der Eigentümer letztlich so zu behandeln, als sei das Gebäude noch nicht errichtet.

#### Zu 4.3d:

Der Markt hält an der Festsetzung im Hinblick auf das bestehende Scheunengebäude fest. Es ist im Bebauungsplan eingezeichnet und genießt insoweit den Bestandsschutz, den es tatsächlich hat. Insofern kann auf der Ebene der Bauleitplanung dahinstehen, ob die Auffassung des Grundstückseigentümers zutreffend ist, dass das Gebäude statisch erhaltungsfähig war, bevor der Eigentümer dieses – ohne Baugenehmigung – umgebaut hat. Der Markt möchte gerade keine weiteren baulichen Entwicklungen auch zur Verfestigung einer Nutzung im Rahmen des § 35 Abs. 4 BauGB zulassen. Ein bestehender Bestandsschutz wird durch die vorliegende Planung nicht eingeschränkt. Das Gebäude ist nicht zum Abbruch vorgesehen.

Der Markt ist sich dabei bewusst, dass auch der Entzug einer nach § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB bestehenden Genehmigungsmöglichkeit eigentumsrechtlich relevant und in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Der Markt nimmt dies in seiner Entscheidung auf, kommt aber im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass die mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele gewichtiger sind, als das Interesse des Eigentümers an der Genehmigung einer Nachfolgenutzung für das alte Scheunengebäude.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass in der sog. Scheune derzeit auch – ohne Genehmigung – das Büro für den nicht privilegierten und an dieser Stelle auch nicht genehmigten Garten- und Landschaftsbaubetrieb vorhanden ist.

#### Zu 4.3e:

Bestehende Einfriedungen, die für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzungen notwendig sind, werden im Bebauungsplan zugelassen.

Die versiegelte Fläche für Zufahrten wird ergänzend um das notwendige, genehmigte Maß angepasst, jedoch nicht in dem gewünschten Umfang.

#### Zu 4.3f:

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht zu beanstanden. Sie beziehen sich nicht auf Flächen, die als Wald- oder als Landwirtschaftsfläche festgesetzt sind. Sie sind zur Erhaltung des vorhandenen Grünbestandes zur Sicherung der Grünstruktur im Plangebiet, die sich in den Natur- und Landschaftsraum der Umgebung einfügt, in ihrem Erhalt städtebaulich erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, dass offensichtlich auch der Eigentümer nicht die Absicht hat, diese Lage gravierend zu verändern. Dem Markt ist bewusst, dass die Vorschriften zur Erhaltung von Einzelbäumen und zu straßenbegleitenden Gehölzen für den Eigentümer eine Belastung darstellen. Er ist allerdings der Auffassung, dass die notwendigen Pflegemaßnahmen nicht über das hinausgehen, was eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht erfordert. Die Unterbindung einer Fällung zur wirtschaftlichen Verwertung der Bäume wird durchaus als abwägungsrelevanter Eigentümereingriff angesehen. Dem Markt ist bewusst, dass insoweit Entschädigungen nach § 40 ff. BauGB in Betracht kommen können.

#### Zu 4.4:

Es wurde bereits unter Ziff. 4.2 dargestellt, dass sich der Marktgemeinderat intensiv mit den vorgeschlagenen vertraglichen Vereinbarungen auseinandergesetzt hat. In diesem Zusammenhang sei ergänzt, dass seitens des Grundstückseigentümers über den von der Gemeinde vorgeschlagenen Vertrag hinaus zusätzliche Bedingungen und Befristungen in den Vertrag aufgenommen werden sollten, die für den Marktgemeinderat nicht tragbar waren, da sich seine städtebaulichen Ziele damit langfristig nicht umsetzen bzw. sichern ließen.

#### Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Einwendungen des Grundstückseigentümers zur Kenntnis, er schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an. Änderungen am BP-Entwurf sind nur im erwähnten Umfang veranlasst. Der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer wird seitens der Gemeinde nach wie vor abgelehnt.

Die Tatsache, dass das sogenannte Gewächshaus inzwischen im Internet unter [www.edelreisseminare.de](http://www.edelreisseminare.de) als Veranstaltungsort und Seminarhaus als „sagenhafte Location“ mit besonderer Akustik in einzigartiger Umgebung für Seminare, Meetings, private Veranstaltungen etc. beworben wird bzw. wurde, lässt an der Ernsthaftigkeit des Eigentümerwillens, einen privilegierten Betrieb zu führen, erhebliche Zweifel aufkommen.

5. Seitens der 18 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben folgende nicht mitgeteilt, dass sie keine Bedenken oder Einwände gegen die vorliegende Planung vorzutragen haben:

- Amt für ländliche Entwicklung München
- Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Landsberg
- LRA Landsberg/Untere Immissionsschutzbehörde
- LRA Landsberg/Untere Naturschutzbehörde
- Regierung v. Obb./Höhere Landesplanungsbehörde
- Ammerseewerke gkU

6. Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahme vorgelegt. Diese werden nur zusammengefasst bzw. stichwortartig wiedergeben. Die vollständigen Stellungnahmen werden den Gemeinderäten über die Ratsinfo zusammen mit der Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt.

6.1 **Bayernwerk AG**, Schreiben v. 10.01.2017:

Verweis auf Stellungnahme v. 13.01.2016.

(Keine Einwendungen wenn durch die Planung der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.)

**Beschluss:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bauherr und Grundstückseigentümer hat bereits einen Abdruck des Schreibens v. 13.01.2016 zur Kenntnis und Berücksichtigung erhalten. Eine Anpassung der Verfahrensunterlagen ist nicht veranlasst.

**6.2 Dt. Telekom Technik GmbH, Schreiben v. 19.01.2017:**

Verweis auf Stellungnahme v. 17.02.2016.

(Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Dt. Telekom. Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Falls Verkehrswege entwidmet werden, wird um Unterrichtung gebeten. Zur koordinierten Erschließung des Gebiets wird um Information gebeten (mind. 4 Monate vor Baubeginn)).

**Beschluss:**

Da es sich hierbei in erster Linie um erschließungstechnische Fragen im Rahmen der Umsetzung konkreter Bauvorhaben handelt, wurden die Ausführungen bereits in der Sitzung am 02.05.2016 zur Kenntnis genommen. Eine Entwidmung von öffentl. Verkehrsflächen ist nicht geplant. Der Grundstückseigentümer erhielt bereits einen Abdruck der Stellungnahme v. 17.02.2016 zur Kenntnis und Berücksichtigung. Eine Änderung des BP-Entwurfs ist nicht veranlasst.

**6.3 LRA Landsberg/Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben v. 05.01. u. 01.02.2017**

**Schreiben v. 05.01.2017:**

Die mit Stellungnahme v. 30.12.2015 geäußerten Zweifel an der Erforderlichkeit der Planung und der städtebaulichen Begründbarkeit verschiedener Festsetzungen werden aufrechterhalten.

**Schreiben v. 01.02.2017:**

LRA wurde von RA Numberger um nochmalige Stellungnahme bzgl. des baulichen Status der Scheune auf dem Betriebsgrundstück gebeten.

Offenbar geht Gemeinde noch immer davon aus, dass die Sanierung einem Neubau gleichkommt und das Gebäude seinen Bestandsschutz verloren hat (siehe 4.6 im Beschluss v. 02.05.2016). Diese Auffassung ist nicht zutreffend.

Verweis auf LRA-Schreiben v. 04.08.2014 im Zusammenhang mit dem Antrag auf Sanierung der Scheune und dem Einbau eines Büros. Lt. Gutachten Ing.büro Geißler v. 17.10.2006 ist davon auszugehen, dass das Gebäude vor seiner Renovierung nicht einsturzgefährdet war und der Bestand deshalb auch nicht „untergegangen“ ist.

Gebäude existiert nachweislich seit vielen Jahrzehnten und ist in Lageplänen und Flurkarten als Bestand eingetragen. Für solche Anlagen spreche die Vermutung, dass sie seinerzeit auch ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen errichtet wurden und damit Bestandsschutz genießen (vgl. OVG Münster v. 23.07.1964 zur Vermutung der Baurechtmäßigkeit).

Das LRA hat außerdem dargelegt, dass das Scheunengebäude an der Privilegierung des erwerbsgärtnerischen Betriebs teilnimmt. Verweis auf die Stellungnahme der AELF Fürstenfeldbruck und Augsburg v. 26.01.2009 und 12.12.2008 zu einem früheren Antrag für den Neubau einer Einstellscheune mit Garage für landwirtschaftl. Geräte. Beide Ämter bringen zum Ausdruck, dass neben dem Gewächshaus, das der Produktion dient, auch eine Scheune als Unterstand für Fahrzeuge und Gerätschaften als Lager erforder-

lich ist. Aus Sicht des LRA wäre es bedenklich, dem Betrieb entsprechende Abstell- und Unterstellmöglichkeiten vorzuenthalten.

LRA hatte schon mit Stellungnahme v. 30.12.2015 angeregt, den Bestand der Scheune zumindest durch eine Art „Bestandsschutzklausel“ zu sichern. Damit würde der Betrieb im Vergleich zu anderen privilegierten Betrieben im Außenbereich nicht deutlich schlechter gestellt. Verweis auf § 1 Abs. 7 BauGB (gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander).

Hinweis, dass das Verfahren über den Antrag für die Sanierung des Stadels und den Einbau eines Betriebsleiterbüros nur im Hinblick auf die beschlossene Veränderungssperre bis auf Weiteres ausgesetzt wurde. LRA geht nach bisherigem Stand der Prüfungen jedoch von der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Landratsamts vom 05.01.2017 verweist der Markt auf die dazu bereits vorgenommene Abwägungsentscheidung vom 02.05.2016. Diese ist vorliegender Beschlussvorlage zur Kenntnis an den Marktgemeinderat noch einmal beigelegt. Entsprechende Änderungen im Hinblick auf die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung und die Rechtfertigung bestimmter Festsetzungen haben sich nicht ergeben, soweit im Rahmen vorstehender Sitzung keine Änderungen vorgenommen werden.

Im Hinblick auf das Schreiben vom 01.02.2017 nimmt der Markt zur Kenntnis, dass seitens des Grundstückseigentümers bzw. seiner anwaltlichen Vertretung eine ergänzende Stellungnahme zur baurechtlichen Situation des Scheunengebäudes angefordert wurde.

Dem Markt sind die entsprechenden Stellungnahmen, auf die sich das Landratsamt bezieht, bekannt. Dies bezieht sich auch auf das Gutachten des Ing.-Büros Geißler. Dem Markt ist insoweit allerdings nicht erklärlich, weshalb der entsprechende Bauantrag seit mehreren Jahren unbearbeitet beim Landratsamt liegt. Die Veränderungssperre ist erst seit 27.06.2014 in Kraft. Der Bauantrag wurde bereits am 06.05.2013 im gemeindlichen Bau- und Umweltausschuss behandelt. Bereits weit vor Einreichung des Antrags, schon 2007, hatte die Gemeinde das LRA mehrfach auf die Veränderungen an der Scheune und die gewerbliche (nicht privilegierte) Nutzung für den Garten- und Landschaftsbaubetrieb des Grundstückseigentümers hingewiesen. Aus Sicht des Marktes kann es dahinstehen, ob das Gutachten den tatsächlichen Bauzustand richtig beschreibt. Dies ließe sich gegebenenfalls durch ein entsprechendes neutrales Gutachten auch im Hinblick auf die durchgeführten Renovierungsmaßnahmen, die aus Sicht des Marktes über eine Renovierung deutlich hinausgehen, durchaus feststellen. Unabhängig von einer Genehmigungsfähigkeit des beantragten Umbaus hält der Markt aber an seinen Planungszielen fest, über den vorhandenen und genehmigten Bestand hinaus keine weiteren baulichen Entwicklungen im Plangebiet zuzulassen. Insoweit wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Grundstückseigentümers verwiesen (siehe Ziff. 4 der Vorlage).

An dieser Stelle stellt der Markt klar, dass er am Bestand des Bebauungsplans im Übrigen festhalten will, sollte im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung festgestellt werden, dass die vom Markt verfolgten Planungsziele im Hinblick auf eine Umnutzung des Scheunengebäudes abwägungsfehlerhaft sein sollten. Insofern würde für das Scheunengebäude planungsrechtlich weiter § 35 BauGB gelten.

#### Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahme des Landratsamts zur Kenntnis. Er schließt sich im Rahmen seiner Abwägung der Stellungnahme der Verwaltung an. Eine über die bereits unter Ziff. 4 beschlossenen Änderungen hinausgehende Anpassung der Verfahrensunterlagen wird abgelehnt.

#### 6.4 **Regierung v. Obb./Brandschutz**, Schreiben v. 28.12.2016:

Keine weiteren Einwände. Die Hinweise und Empfehlungen des Schreibens v. 29.12.2015 sind weiterhin zu beachten.

#### Beschluss:

Mit der Stellungnahme v. 29.12.2015 hat sich der Bau- und Umweltausschuss bereits in seiner Sitzung am 02.05.2016 befasst. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Eine Kopie des Schreibens v. 29.12.2015 wurde dem Grundstückseigentümer zur Kenntnis und Berücksichtigung zugesandt. Eine Änderung der BP-Unterlagen ist hierdurch nicht veranlasst.

#### 6.5 **Wasserwirtschaftsamt Weilheim**, Schreiben v. 13.01.2017:

Verweis auf Stellungnahme vom 20.01.2016.

Hinsichtl. Schmutzwasserentsorgung wird darauf hingewiesen, dass eine Planreife des BP nur unter der Voraussetzung bestehender Klarheit über den Entsorgungsweg gegeben ist.

Dies ist er dann gegeben, wenn die in B.7 genannte Sondervereinbarung unterzeichnet vorliegt. Um einen Abdruck der Vereinbarung wird gebeten.

#### Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Grundstück ist über eine private, überlange Wasserleitung an die öffentliche Wasserversorgung (Bereich Ziegelstadel) angeschlossen. Aufgrund der Außenbereichslage ist der Grundstückseigentümer jedoch selbst für die Löschwasserversorgung zuständig. Der Grundstückseigentümer erhält einen Abdruck des Schreibens zur Kenntnis und Berücksichtigung. Eine Kopie der Sondervereinbarung wurde dem WWA bereits übermittelt.

7. Die übrigen beteiligten Fachstellen haben sich nicht geäußert, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die von diesen Behörden wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden.

#### 8. **wesentliche Festsetzungsänderungen**

##### 8.1 Änderung des Bezugspunktes für die Wandhöhe

Bisher war die WH gemessen vom natürlichen Gelände festgesetzt. Aufgrund der Topografie wird der Bezugspunkt auf OK EG-FFB geändert. In der Folge ist die Größe der WH entsprechend anzupassen:

- für Bauraum 1 (Gewächshaus) max. 4,30 m (statt bisher 6,00 m)
- für Bauraum 2 (Wohnhaus) max. 4,50 m (statt bisher 5,50 m)
- für Bauraum 3 (Gartenhaus) max. 2,50 m (statt bisher 3,50 m)

Dementsprechend wird auch die WH für Widerkehren im Bereich von Bauraum 2 (Wohnhaus) auf max. 5,50 m (statt bisher 6,30) beschränkt.

8.2 Die Überschreitung der max. zulässigen GR durch Zufahrten, Garagen und offene Stellplätze (§ 19 Abs. 4 BauNVO) wird von bisher 1.100 qm auf 1.800 qm erhöht.

8.3 Die textl. Festsetzungen werden dahingehend ergänzt, dass ausnahmsweise für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung, z. B. Weidewirtschaft, notwendige Einfriedungen mit max. 1,20 m Höhe sowie ein Viehunterstand mit max. 25 qm GR zulässig sind.

#### Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Bebauungsplan-

entwurf einschl. Begründung und Umweltbericht wird mit den zuvor beschlossenen Änderungen/Ergänzungen gebilligt. Aufgrund der notwendigen Anpassung der Verfahrensunterlagen ist ein erneutes Beteiligungsverfahren (sog. Betroffenenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB) durchzuführen. Dieses wird beschränkt auf die geänderten/ergänzten Teile sowie auf die Dauer von zwei Wochen.

**Abstimmung:Ja 10 Nein 0**

#### **4. Auftragsvergaben**

##### **4.1. Carl-Orff-Schule, Pausenkiosk; Elektroarbeiten**

Leistungen: Brandschutzkanal mit neuem Zuleitungskabel für die Kiosk-Erweiterung.

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Auftrag der Fa. Thies, Dießen, zum Angebotspreis von 16.456,13 € brutto, abzüglich 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb einer Woche, zu erteilen.

Die überplanmäßigen Ausgaben von 16.465,13 € werden genehmigt.

**Abstimmung:Ja 10 Nein 0**

#### **5. Bekanntgaben und Anfragen**

##### **5.1. Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

**a) Niederschrift vom 23.01.2017**

Kinderhaus Riederau; Problematik Be- und Entlüftung besprochen.

**b) Niederschrift vom 20.02.2017**

Zustimmung zum Kaufvertrag bzgl. der Rückübereignung der Wegefläche „Egart“.

**Zur Kenntnis genommen**

##### **5.2. Dt. Rentenversicherung; Werbetransparante für Sozialwahl 2017**

Erster Bürgermeister Kirsch verweist auf ein Schreiben der Fa. Wahlkampfwerbung Wesselmann wegen Aufstellung von 2 großen Werbeflächen (360 x 290 cm) für die Sozialwahl 2017.

Geplante Standorte sind (wie schon früher) Bereich Dießener Straße/Curry Park (Riederau) und Grünfläche Weilheimer Straße/Vogelherdstraße (Dießen).

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Anfrage zur Kenntnis und stimmt den beiden beantragten Wahlwerbeflächen für die Sozialwahl 2017 an den beiden genannten Standorten zu.

**Abstimmung:Ja 10 Nein 0**

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

Herbert Kirsch  
Erster Bürgermeister

Johanna Schöffert  
Schriftführung